

Schweizer Fernsehen berichtete nicht sachgerecht über Botox

Die «Puls»-Sondersendung über Botox hat das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt. Laut Bundesgericht hätten die Tierversuche erwähnt werden müssen.

Thomas Hasler

In der «Puls»-Sondersendung vom 2. Januar 2012 hatte das Schweizer Fernsehen (SF) den populären Faltenglätter Botox, das Nervengift Botulinumtoxin, thematisiert. Erwin Kessler, Präsident des Vereins gegen Tierfabriken (VgT), der gegen die kosmetische Anwendung von Botox seit Jahren einen Kreuzzug führt, sowie weitere Personen hatten die 33-minütige Sendung kritisiert. Das Publikum habe sich keine eigene Meinung bilden können. Die für die Produktion von Botox nötigen «grausamen» Tierversuche seien mit keinem Wort erwähnt worden.

Die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) hiess die Beschwerde gut. Das Schweizer Fern-

sehen habe das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt. Es solle Vorkehrungen treffen, um den Mangel zu beheben, und dafür sorgen, dass sich die Verletzung nicht wiederhole.

Gegen den UBI-Entscheid wandte sich das Fernsehen ans Bundesgericht. Die kritisierte Sendung habe eine klare Zielrichtung gehabt. Man habe aufzeigen wollen, wo und wie der Einsatz von Botox «stattfindet und welche Risiken er für den Menschen birgt». Zu den Tierversuchen im Zusammenhang mit Botox habe sich bereits der «Kassensturz» geäussert. Zudem sei ein entsprechender kritischer Artikel im Onlineangebot abrufbar gewesen.

Ethische Aspekte vernachlässigt

Laut Bundesgericht übersah das Schweizer Fernsehen bei seiner Argumentation den gesellschaftlich-ethischen Aspekt. Die Art, wie die Sicherheit des Nervengifts getestet werde, sei ein «für die Meinungsbildung des Zielpublikums wesentlicher Punkt». Indem dieser nicht zur Sprache gekommen sei, habe SF das

journalistische Gebot verletzt, wonach keine wesentlichen Aspekte zum Thema unterschlagen werden sollen. Das Gebot der Sachgerechtigkeit soll den Zuschauer laut Bundesgericht in die Lage versetzen, zu erkennen, «dass und inwiefern eine Aussage umstritten ist und er in seiner Meinungsbildung nicht manipuliert wird».

Die Richter erinnerten daran, dass beim sogenannten LD-50-Test jene Menge des Gifts ermittelt werde, die für den Menschen ungefährlich sei, bei der aber 50 Prozent der Lebewesen im Tierversuch stürben. Die Zahl der jährlich auf diese Weise verendenden Mäuse werde auf mehrere Hunderttausend geschätzt. Zudem werde die ethische Rechtfertigung dieses Tests national und international problematisiert.

«Eine Sondersendung zu Botox konnte über die entsprechende Problematik nicht stillschweigend hinweggehen, wenn sie gleichzeitig und schwerge- wichtig den rasanten Aufschwung von kosmetischen Botox-Behandlungen zum (Haupt-)Thema machte und darauf hin-

wies, dass für die verschiedenen Hersteller des Gifts das Ganze zu einem Milliarden-geschäft geworden» sei.

Keine eigene Meinung möglich

Die heutige Art der Produktion und Zulassung von Botox habe zur Folge, dass desto mehr Tierversuche erforderlich seien, je mehr Botox verbraucht werde. Eine solche Information sei «geeignet, die Haltung von potenziellen «Kunden» zu Botox zu beeinflussen und allenfalls im Sinne des Tierschutzes auf dessen Einsatz aus Schönheitsgründen zu verzichten». Von einem Magazin, das die Service- und Ratgeberfunktion in den Mittelpunkt stelle, dürfe und müsse erwartet werden können, dass dieser Aspekt nicht verschwiegen werde. «Nur durch eine geeignete Erwähnung der mit der Botox-Produktion notwendigerweise verbundenen Tierleiden wäre das Publikum in der Lage gewesen, sich über sämtliche Fragen rund um dessen Gebrauch im kosmetischen Bereich eine vollständige eigene Meinung zu bilden.»

Urteil 2C_1246/2012